M./Abt. XVI 17400/14.

Meldung der Militärtarpflichtigen im Jänner 1915.

Kundmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben sich alle Militärtarpflichtigen bis zum Erlöschen ihrer Militärtarpflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde zu melden, in welcher sie am 1. Jänner des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz haben.

Es haben sich sonach jene **Militärtarpflichtigen**, welche in einem der Jahre 1903 bis 1914 **zum letztenmale** bei der Stellung waren, sowie jene **Militärtarpflichtigen**, welche in einem dieser Jahre ausgemustert, jedoch **vor vollendeter Dienstpflicht** wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit (vorausgesetzt, daß das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen **nicht** durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist) aus dem Militärverbande entlassen wurden, **im Monate Jänner 1915 an Wochentagen** während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 **Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags** bei dem **magistratischen Bezirksamte** (Konskriptionsamts-Abteilung) **ihres Wohnortes** zu melden.

Die im **XXI.** Gemeindebezirke wohnhaften Militärtarpflichtigen können die Meldung beim magistratischen Bezirksamte, allenfalls je nach dem Wohnorte in der Expositur des magistratischen Bezirksamtes in **Stadlau**, beziehungsweise bei den Bezirksaufsichtsämtern in **Aspern**, **Kagran** und **Leopoldau**, die im Bezirksteile **Strebersdorf** wohnhaften Militärtarpflichtigen beim allfälligen Amtstage daselbst erstatten.

Die wegen eines 1600 K nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewährende oder im Vorjahre eingetretene Befreiung von der Personaleinkommensteuer oder von der Dienstersatzpflicht enthebt nicht von der Verpflichtung zur Meldung.

Die Meldung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen.

Zur mündlichen Meldung ist der letztverflossene Militärtax- und Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrag oder ein Heimatdokument (Arbeitsbuch rc.) mitzubringen; in der schriftlichen Meldung wolle in der Rubrik „Raum für Bemerkungen des Meldepflichtigen" auf solche Dokumente Bezug genommen werden.

Schriftliche Meldungen haben durch Einsendung guter, in allen Rubriken mit leserlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Meldeformulare zu erfolgen, und sind diese Formulare von den im Gebiete der Stadt Wien wohnhaften Militärtarpflichtigen je nach dem Wohnsitze an eine der obenangeführten Meldestellen, jenen der in Wien heimatberechtigten Meldepflichtigen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, an den Magistrat in Wien (Konskriptionsamt, Militärtaxabteilung) einzusenden. Meldeformulare sind bei sämtlichen Meldestellen unentgeltlich erhältlich. Die Einsendung der Meldungen gestattet in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit, wenn die Adresse den Vermerk „Über amtliche Aufforderung" trägt.

Die Meldeformulare sind derart eingerichtet, daß sie, zusammengefaltet und adressiert ohne Verwendung eines besonderen Umschlages der Post übergeben werden können.

Meldungen, welche durch eine Mittelsperson erstattet werden, entheben den Meldepflichtigen nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung.

Meldepflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden. Militärtarpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insoferne die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K. Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt.

Überdies steht es im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldung der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amtswegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe ohnewettere vorzunehmen.

Auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes keine Anwendung.

Da mit Rücksicht auf die große Anzahl der Militärtarpflichtigen im Monate Jänner bei den Meldestellen ein starker Parteienandrang zu gewärtigen ist, so erscheint es zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Abwicklung des Meldegeschäftes geboten, für die Meldepflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge spezielle Meldungstage zu bestimmen.

Es wollen daher die Militärtarpflichtigen, welche ihre Meldung mündlich zu erstatten beabsichtigen, an den nachstehenden Tagen, und zwar:

jene des Geburtsjahrganges	**1880**	**am 2. Jänner 1915,**				
„ „ „	**1881**	„ 4.	„	1915,		
„ „ „	**1882**	„ 5.	**oder 7. Jänner**		**1915,**	
„ „ „	**1883**	„ 8.	„ 9.	„	1915,	
„ „ „	**1884**	„ 11.	„ 12.	„	1915,	
„ „ „	**1885**	„ 13.	„ 14.	„	1915,	
„ „ „	**1886**	„ 15.	„ 16.	„	1915,	

jene des Geburtsjahrganges	**1887**	**am 18. oder 19. Jänner 1915,**				
„ „ „	**1888**	„ 20.	„ 21.	„	1915,	
„ „ „	**1889**	„ 22.	„ 23.	„	1915,	
„ „ „	**1890**	„ 25.	„ 26.	„	1915,	
„ „ „	**1891**	„ 27.	„ 28.	„	1915,	
„ „ „	**1892**	„ 29.	**Jänner**		**1915,**	
„ „ „	**1893**	„ 30.	„		1915	

bei den betreffenden Meldestellen erscheinen.

Alle übrigen Tarpflichtigen, welche einem früheren Geburtsjahrgange angehören, infolge versäumter Stellungspflicht oder in einem der eingangs erwähnten Jahre zum letzten Male abgestellt wurden, können ihrer Meldepflicht an einem beliebigen Wochentage des Monates Jänner 1915 bei dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes entsprechen.

Die Erstattung der mündlichen Meldung im Sinne vorstehender Einteilung empfiehlt sich im eigenen Interesse der Meldepflichtigen, da sonst eine rasche Abfertigung der Parteien unmöglich wäre.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz,

im November 1914.

Preis 10 Hellerl.

Druck von Georg Reiser, Wien, 1914.